

Satzung Schiedsgerichtsordnung Leitlinien

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Deutscher Verband
FLÜSSIGGAS





Satzung

Schiedsgerichtsordnung

Leitlinien

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.



Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Flüssiggas-Versorgungsunternehmen, welche die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 1 erfüllen – im Folgenden „ordentliche Mitglieder“ genannt – schließen sich zu einem Verband zusammen.
2. Dieser Verband führt den Namen: Deutscher Verband Flüssiggas (im Folgenden „DVFG“ genannt) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der DVFG hat seinen Sitz in Berlin
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des DVFG

1. Der DVFG bezweckt:
 - a) die zuverlässige, wirtschaftliche, technisch sichere und umweltverträgliche Versorgung des Marktes mit Flüssiggas zu unterstützen, z. B. durch Mitarbeit an der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen;
 - b) die Zukunftsentwicklung der Energie Flüssiggas in Wissenschaft und Forschung für innovative Anwendungen zu unterstützen,
 - c) seine Mitglieder in technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen,
 - d) die gemeinsamen Belange der Mitglieder, insbesondere bei Institutionen, bei Politik und Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - e) die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und deren Organisationen zu pflegen;
 - f) in nationalen und internationalen Verbänden mitzuwirken und den Erfahrungsaustausch zu fördern.
2. Der DVFG ist zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen sowie zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen berechtigt.
3. Eine wirtschaftliche Betätigung des Verbandes mit Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.

Der Verband darf jedoch Maßnahmen gegen entsprechende Kostenbeiträge ergreifen oder fördern, die der Erreichung der Zwecke nach § 3 Abs. 1 und 2 dienen, wie z. B. Schulungen, Tagungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit und Weiterentwicklung von Technologien, sowie Herstellung und Bereitstellung von Organisationsmitteln u. ä.



§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied kann jedes Flüssiggas-Versorgungsunternehmen auf seinen schriftlichen an den Vorstand zu richtenden Antrag aufgenommen werden, das
 - a) in einem über seinen Geschäftssitz hinausgehenden Gebiet – mit Fachpersonal, gesichertem, nachweisbarem Zugriff auf Lager- und Versorgungseinrichtungen für eine den Vorschriften genügende, längerfristige Versorgung ausgestattet ist und nachhaltig die Energieversorgung mit Flüssiggas betreibt und
 - b) Satzung, Schiedsgerichtsordnung und Leitlinien des Verbandes anerkennt sowie die Zwecke des Verbandes, wie sie in der Satzung zum Ausdruck kommen, uneingeschränkt unterstützt.
2. Flüssiggas-Versorgungsunternehmen können auf einen an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag Gastmitglieder des DVFG werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Gastmitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Sie endet mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied nach entsprechendem Antrag, spätestens jedoch am 31.12. des auf die Annahme folgenden Jahres. Die Möglichkeit der Kündigung der Gastmitgliedschaft in entsprechender Anwendung der Kündigung bei ordentlicher Mitgliedschaft (§ 4.5) bleibt hiervon unberührt.

Die Gastmitglieder werden laufend über die Aktivitäten des DVFG unterrichtet. Sie können an den Regionaltagungen teilnehmen.

Für die Gastmitglieder wird eine Aufnahmegebühr in Höhe des Aufnahmebeitrags für außerordentliche Mitglieder erhoben, die bei einer späteren Vollmitgliedschaft, sofern sie nahtlos an die Gastmitgliedschaft anschließt, angerechnet wird. Der Jahresbeitrag entspricht dem für außerordentliche Mitglieder.

3. Flüssiggasproduzenten, Flüssiggasgroßhandels- und Flüssiggastransport-gesellschaften, Firmen für die Herstellung und Lieferung von Versorgungsanlagen und Verbrauchsgeschäften und alle an der Flüssiggasversorgung interessierten Firmen, Verbände, Freiberufler und Einzelpersonen können auf ihren an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag hin als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn sie den Zweck des Verbandes unterstützen.
4. Über die Aufnahme sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand; gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie entscheidet endgültig.



5. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) wenn das Mitglied ordnungsgemäß mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand kündigt;
- b) wenn das Mitglied aus dem DVFG ausgeschlossen wird.

Mitglieder können aus folgenden Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

1. grobe Verletzung der Satzung,
2. Schädigung der Verbandsinteressen,
3. Nichtbezahlung der Beiträge oder Umlagen trotz wiederholter Mahnung,
4. Fortfall der zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften,
5. wiederholte grobe Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten bei der Versorgung mit Flüssiggas,
6. Anmeldung des Insolvenzverfahrens.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

In der Zwischenzeit ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Beitragszahlung.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des bisherigen Mitgliedes am Vermögen des Verbandes.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung hervorragende Fachleute und andere um die Förderung der Verbandszwecke besonders verdiente Personen berufen, die durch Beschluss des Vorstandes hierzu vorgeschlagen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder, die als verbundene Unternehmen bei den Beiträgen und Umlagen einem anderen ordentlichen Mitglied zugerechnet werden, können ihre Mitgliedschaftsrechte nur durch dieses Mitgliedsunternehmen ausüben.
2. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu fördern. Es hat zu diesem Zweck die erforderlichen Auskünfte



zu erteilen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten. Über Art, Höhe und Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 6 Organe des DVFG

1. Organe des DVFG sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Beirat;
- d) Geschäftsführung.

2. Über jede Mitgliederversammlung, Vorstands- und Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates sowie die Mitglieder der Fachausschüsse führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.

4. Die Vorstands-, Beirats- und Ausschussmitglieder sind ebenso wie der Geschäftsführer bezüglich aller ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Mitteilungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, auch nach ihrem Ausscheiden aus den Verbandsorganen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern oder ihren Vertretern.

2. Jedes Mitglied kann sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ausschließlich durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen.

3. Jährlich einmal findet möglichst im 2. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, der folgende Aufgaben obliegen:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Rechnungsprüfers und Stellvertreters,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses;
- d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
- e) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr sowie der Planung für das Folgejahr;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder;
- g) Entscheidung über Anträge;



- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 4 Ziff. 5 b.
4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes oder 25 % der Stimmen der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 5. Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Geschäftsführung hat die Mitglieder 8 Wochen vorher über den Termin zu verständigen und dabei vorgesehene Punkte der Tagesordnung, insbesondere evtl. erforderliche Neuwahlen, bekannt zu geben.
 6. Anträge und Wahlvorschläge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen zwecks Aufnahme in die Tagesordnung spätestens 14 Tage nach erfolgter Terminbekanntgabe dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitgeteilt werden.

Über Anträge und Wahlvorschläge, die später eingereicht werden und daher nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Gesamtstimmzahl auf der Mitgliederversammlung vertreten ist und die Dringlichkeit der Anträge durch die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen als Verhandlungsgegenstand anerkannt wird.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einer ergebnislosen Stichwahl das Los. Bei Satzungsänderungen, die mit 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen zu beschließen sind, müssen mindestens 50 % aller Stimmen vertreten sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist binnen einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hingewiesen werden muss.
 8. Die Wahl der Organe sowie alle sonstigen Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird. Bei den übrigen Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende über die Art der Durchführung, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
 9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein Stellvertreter.



§ 8 Stimmrecht

1. Die Stimmzahl, die jedem ordentlichen Mitglied zusteht, richtet sich nach der Höhe des Jahresbeitrages in Euro, und zwar in folgender Weise:

bis 1.800,- Euro		2 Stimmen
über 1.800,- Euro	bis 3.600,- Euro	3 Stimmen
über 3.600,- Euro	bis 5.400,- Euro	4 Stimmen
über 5.400,- Euro	bis 7.200,- Euro	5 Stimmen
über 7.200,- Euro	bis 9.000,- Euro	6 Stimmen
über 9.000,- Euro	bis 10.800,- Euro	7 Stimmen
über 10.800,- Euro	bis 12.600,- Euro	8 Stimmen
über 12.600,- Euro	bis 14.400,- Euro	9 Stimmen
über 14.400,- Euro	bis 16.200,- Euro	10 Stimmen
über 16.200,- Euro	bis 17.900,- Euro	11 Stimmen
über 17.900,- Euro	bis 19.700,- Euro	12 Stimmen
über 19.700,- Euro	bis 21.500,- Euro	13 Stimmen
über 21.500,- Euro	bis 23.300,- Euro	14 Stimmen
über 23.300,- Euro	bis 25.100,- Euro	15 Stimmen
über 25.100,- Euro	bis 26.900,- Euro	16 Stimmen
über 26.900,- Euro	bis 28.700,- Euro	17 Stimmen
über 28.700,- Euro	bis 30.500,- Euro	18 Stimmen
über 30.500,- Euro	bis 32.300,- Euro	19 Stimmen
über 32.300,- Euro	bis 34.100,- Euro	20 Stimmen
über 34.100,- Euro	bis 35.800,- Euro	21 Stimmen
über 35.800,- Euro	bis 41.000,- Euro	22 Stimmen
über 41.000,- Euro	bis 46.100,- Euro	23 Stimmen
über 46.100,- Euro	bis 51.200,- Euro	24 Stimmen
über 51.200,- Euro	bis 56.300,- Euro	25 Stimmen
über 56.300,- Euro	bis 61.400,- Euro	26 Stimmen
über 61.400,- Euro	bis 66.500,- Euro	27 Stimmen
über 66.500,- Euro	bis 71.600,- Euro	28 Stimmen
über 71.600,- Euro	bis 76.700,- Euro	29 Stimmen
etc.	etc.	

2. Die Stimmenzahl wird berechnet nach den Jahresbeiträgen des vorhergehenden Geschäftsjahres.
3. Bei Beitragsänderungen durch die Mitgliederversammlung ist die Jahresbeitragsstaffel entsprechend anzugleichen.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine einmalige Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist möglich. Jede weitere Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der vertretenen Stimmberechtigten zustimmen.

Wer während seiner Vorstands-Amtszeit seine Tätigkeit innerhalb der Flüssiggasbranche aufgibt, muss seinen Sitz im Vorstand spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.

3. Der Vorsitzende wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt; er kann auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die sich in der Reihenfolge ihrer Wahl gegenseitig vertreten.

Wiederwahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.

4. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung selbst entscheiden.
5. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird binnen einer Frist von zwei Wochen eine neue Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung dieser 2. Vorstandssitzung aufmerksam gemacht werden muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse – falls nicht ausdrücklich Einspruch erhoben wird – im Umlaufverfahren herbeigeführt werden; für die Beschlussfassung gelten die unter Abs. 6 aufgestellten Grundsätze.



§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand festgelegt wird.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt zusammen mit einem Stellvertreter den Verband in allen Personalangelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes.
3. Die Geschäftsführung ist zur unparteiischen Führung der Verbandsgeschäftsstelle verpflichtet. Zur Kenntnis gelangende Geschäftsgeheimnisse, insbesondere vertrauliche statistische Unterlagen hat sie Dritten gegenüber geheim zu halten.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus den Obleuten der regionalen Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter. Er ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand. Er soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck soll er mindestens zweimal jährlich mit dem Vorstand gemeinsam zu einer Arbeitsbesprechung zusammentreffen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren zu berufen.

§ 12 Regionale Arbeitsgruppen

Zur Förderung der Verbandszwecke sollen Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich aus den Mitgliedern der Länder, von Landesteilen oder Ländergruppen zusammensetzen. Diese wählen aus Ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Obleute und ihre Stellvertreter sollen den Vorstand laufend über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe unterrichten.

§ 13 Fachausschüsse

1. Zur Mitarbeit an den Aufgaben des DVFG können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Bildung, Auflösung und Zusammensetzung der Ausschüsse obliegen dem Vorstand. Die Berufung erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten für einen Zeitraum von drei Jahren, wobei der Vorstand Anträge der Mitglieder berücksichtigen soll. Es können auch Fachleute, die nicht bei einem Mitglied tätig sind, hinzugezogen werden.
3. Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.



4. Die Fachausschüsse werden durch ihre Obleute einberufen; der Obmann kann von Fall zu Fall die Geschäftsstelle mit der Einberufung seines Fachausschusses beauftragen. Der Vorstand kann vom Obmann die Einberufung des Fachausschusses verlangen.
5. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben das Recht, an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Vorstand und Geschäftsführung sind deshalb regelmäßig zu allen Ausschusssitzungen einzuladen.
6. Die Fachausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Fachausschüsse leiten ihre Besprechungsergebnisse dem Vorstand zwecks geeigneter Auswertung zu. Der Vorsitzende des Vorstands kann die Obleute der Fachausschüsse zur Beratung heranziehen.

§ 14 Beiträge

1. Die Kosten der Tätigkeit des DVFG werden durch die Beiträge und Umlagen der ordentlichen, außerordentlichen und Gastmitglieder aufgebracht.
2. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung einheitlich festgelegt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Beiträge (Abs. 3), Umlagen und einzuhaltende Richtlinien und Vorschriften (Abs. 4) bedürfen jeweils einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den Vorstand bestimmt.
4. Auf ihren Antrag hin können verbundene Unternehmen ihren Flüssiggas-Absatz im Bundesgebiet zusammenrechnen. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Tochterunternehmen ordentlicher Mitglieder und Beteiligungsgesellschaften – sofern bei einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedsunternehmen Beteiligungsverhältnisse von 50 % oder mehr bestehen – sowie Schwesterunternehmen ordentlicher Mitglieder unter einheitlicher Unternehmensleitung.

Bei der Berechnung der Beiträge und Umlagen werden die Flüssiggasabsätze im Bundesgebiet mit der Maßgabe zusammengerechnet, dass die verbundenen Unternehmen bzw. Schwesterunternehmen für die Beiträge und Umlagen als Gesamtschuldner haften.

Eine Aufnahmegebühr wird von verbundenen Unternehmen nur in Höhe des Aufnahmebeitrages für außerordentliche Mitglieder erhoben. Wird ein Antrag gem. Abs. 1 dieser Ziffer nicht gestellt, so wird das verbundene Unternehmen hinsichtlich Beitrag, Umlagen und Mitgliedsrechte, einschließlich Stimmrecht, wie ein unabhängiges Mitglied behandelt.



§ 15 Jahresrechnung

1. Der Vorstand ist zu ordnungsgemäßer Rechnungsführung und Rechnungslegung verpflichtet.
2. Er stellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, ein Budget für das laufende Jahr sowie eine Planung für das Folgejahr auf und legt ihn mit dem Bericht des Rechnungsprüfers oder seines Stellvertreters der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
3. Der Rechnungsprüfer oder sein Stellvertreter haben den vom Vorstand aufgestellten Rechnungsabschluss zu prüfen, mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen und einen Prüfungsbericht anzufertigen.
4. Neben dem Rechnungsprüfer kann auch ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft gewählt werden.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei 50 % aller Stimmen vertreten sein müssen. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist binnen einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf bei der Einberufung hingewiesen werden muss.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden; zulässig ist jedoch nur die Verwendung für gleichartige oder ähnliche Gemeinschaftszwecke oder für gemeinnützige Zwecke.

§ 17

Die anliegende Schiedsgerichtsordnung und die anliegenden Leitlinien sind Bestandteile der Satzung.



Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung gilt als Bestandteil der Satzung des Deutschen Verbandes Flüssiggas e. V.

§ 2

1. Die Mitglieder des Deutschen Verband Flüssiggas e. V. schließen mit der Anerkennung der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung sowie der Aufnahme in den Verband (§ 4 der Satzung) einen Schiedsvertrag.
2. Durch den Schiedsvertrag wird der ordentliche Rechtsweg für die in § 3 dieser Schiedsordnung genannten Fälle ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 3

1. Das Schiedsgericht entscheidet über geschäftliche Streitigkeiten der Mitglieder, wenn beide Parteien sich auf die Entscheidung durch das Schiedsgericht einigen.
2. Das Schiedsgericht entscheidet ferner über die Auslegung und Handhabung der Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 4

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden als Obmann und zwei Beisitzern zusammen.

Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Als Beisitzer sollen nur Persönlichkeiten bestimmt werden, die kraft ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Amt des Schiedsrichters besonders geeignet erscheinen.

2. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter (Beisitzer). Der Obmann wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der seine Ernennungsabsicht den Parteien 7 Werktage zuvor bekannt gibt, ernannt.
3. Die Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien erfolgt entsprechend § 5 der Schiedsordnung. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so ernennt der Vorsitzende des Vorstandes den Schiedsrichter für die Partei, die von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
4. Bis zur Ernennung des Schiedsrichters durch den Vorsitzenden des Vorstandes kann eine verspätete Ernennung des Schiedsrichters durch die säumige Partei noch berücksichtigt werden.



Verfahren mit einem geringeren Gegenstandswert als € 5.000,00 sollen in erster Instanz mit Zustimmung beider Parteien durch einen Obmann als Einzelrichter entschieden werden. Die Geschäftsstelle fordert die Parteien unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zu der Erklärung auf, ob sie mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden sind.

§ 5

1. Das Schiedsgericht wird zuständig, sobald ein Mitglied des Verbandes es beantragt.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) eine Mitteilung des Sachverhaltes,
 - b) im Falle des § 3 Abs. 1 den Nachweis, dass beide Parteien sich auf die Entscheidung durch das Schiedsgericht geeinigt haben.
3. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

§ 6

Die Geschäftsführung des Schiedsgerichts obliegt der Geschäftsstelle des Verbandes.

§ 7

Die Geschäftsstelle fordert im Fall des § 3 Abs. 1 nach Eingang des Antrages gemäß § 5 Abs. 2 die Gegenpartei auf, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Aufforderung ist in Form der Zustellung durch die Post zu bewirken.

§ 8

1. Die Geschäftsstelle des Verbandes sendet im Fall des § 3 Abs. 1 nach Eingang der Stellungnahme beider Parteien oder, falls sich die Gegenpartei nicht äußert, zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 die eingereichten Anträge und Unterlagen an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der das Zusammentreten des Schiedsgerichts veranlasst.
2. Im Fall des § 3 Abs. 2 ist der Antrag von der Geschäftsstelle unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzureichen.

§ 9

1. Die Aufgabe des Schiedsgerichts besteht in der Feststellung des streitigen Sachverhalts und in der Schlichtung der überwiesenen Streitigkeiten durch Herbeiführung eines Vergleichs oder, sofern dieser nicht zustande kommt, durch Erlass eines Schiedsspruchs.



2. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. Die Verhandlung ist in der Regel mündlich. Die Verhandlung kann durch Schriftsätze vorbereitet werden.
3. Erscheint in einem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin trotz rechtzeitiger Ladung unentschuldigt weder die Partei selbst noch ein von ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter, so darf das Schiedsgericht annehmen, dass die Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
4. Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die Anträge der Parteien und ihr sonstiges Vorbringen zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen.

§ 10

Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt nach freiem Ermessen für ausreichend geklärt, so hat es ohne Verzug den Schiedsspruch zu erlassen. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen.

§ 11

1. Die von sämtlichen Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs oder Vergleichs ist durch einen Gerichtsvollzieher den Parteien zuzustellen.
2. Die Urschrift des Schiedsspruchs mit den Urkunden über die erfolgte Zustellung an die Parteien ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.
3. Die Zustellung und Niederlegung hat durch sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts zu erfolgen, insofern nicht einer der Schiedsrichter allein von den anderen Schiedsrichtern hierfür schriftlich beauftragt und bevollmächtigt wird.

§ 12

1. Für alle Kosten des Verfahrens, einschließlich der durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstandenen Kosten, haften die Parteien als Gesamtschuldner.
2. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Es bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Höhe und in welcher Weise die Kosten den Parteien aufzuerlegen und von ihnen zu erstatten sind, und ist berechtigt, von der es anrufenden Partei die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses zu fordern.



Leitlinien

1. Auftrag der Mitglieder

Als Organ seiner Mitglieder wirkt der DVFG seit 1949 als offizielles Sprachrohr und als Berater für alle relevanten Fragestellungen. Zum Nutzen seiner Mitglieder bietet er eine Plattform für Kommunikation und Information. Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz genießen dabei höchste Priorität.

2. Energiepolitische Verantwortung

Der DVFG arbeitet für die Förderung des Stellenwertes der Energie Flüssiggas im Markt. Im Vordergrund steht dabei das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Nutzung von Energieressourcen. Die Förderung moderner Technologien im Interesse einer möglichst hohen Energieeffizienz steht dabei ebenso im Fokus wie die Nutzung regenerativer Energien und die Entwicklung biogenen Flüssiggases. Der DVFG nimmt die klimapolitischen Herausforderungen mit großer Verantwortung an.

3. Compliance: Wettbewerbsverhalten und Öffentliche Sicherheit

Der DVFG tritt für die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs ein. Dies beinhaltet Fairness und Integrität im Geschäftsverkehr sowie die Respektierung der Schutzrechte Dritter. Der DVFG erwartet von seinen Mitgliedern die strikte Beachtung kartellrechtlicher Vorschriften und stellt dies bei allen Verbandsaktivitäten sicher.

Die Einhaltung aller sicherheitstechnischen Vorschriften durch die Mitglieder gehört ebenfalls zum Kernauftrag des DVFG. Durch geeignete Schulungsangebote wird der Verband dazu beitragen, dass die Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter über den jeweils aktuellen Stand informiert sind.

4. Politisches Engagement

Durch eine sorgsame Pflege und Erweiterung des Netzwerks, durch intensive Lobbyarbeit sowie durch gute Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Verbänden wird der DVFG als vertrauenswürdiger und verlässlicher Partner geschätzt. In diesen Partnerschaften werden Synergien gefördert. Der DVFG wirkt bei der Erarbeitung von Gesetzesvorhaben und Regelwerken mit.

5. Vertrauen durch Transparenz

Die Kommunikation des DVFG für Flüssiggas sorgt für eine positive Wahrnehmung bei Kunden und in der Öffentlichkeit. Sie unterstützt die individuellen Marktaktivitäten der Mitglieder.



6. Unterstützung durch Kompetenz

Für Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen der Energiewirtschaft ist der DVFG kompetenter Gesprächspartner. Er definiert Standards, schafft und transferiert Wissen und bietet eine Plattform für die partnerschaftliche Diskussion. Durch Kooperationen fördert der DVFG Innovationen und stärkt die Zukunftsfähigkeit der Energie Flüssiggas.

7. Offene Gremienarbeit

Der DVFG ist ein Organ seiner Mitglieder und wird maßgeblich durch die engagierte Mitarbeit der Versorgungsunternehmen im Verband geprägt. Die Gremienarbeit ist für die Mitglieder offen und transparent.